

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung in der Vollzugsbehörde verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die jeweilige Vollzugsbehörde, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Die Kontaktdaten der Vollzugsbehörde, von der dieses Informationsblatt stammt, lauten wie folgt:

Der Leiter der
Justizvollzugsanstalt Dortmund
Lübecker Straße 21
44135 Dortmund

Tel.: 0231/5777-0
Fax: 0231/577-100
E-Mail: poststelle@jva-dortmund.nrw.de

Darüber hinaus können Sie sich zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte in Zusammenhang stehenden Fragen an die oder den behördliche(n) **Datenschutzbeauftragte(n)** wenden. Sie erreichen die oder den Datenschutzbeauftragte(n) unter denselben Kontaktdaten wie die verantwortliche Vollzugsbehörde. Um diese oder diesen persönlich anzuschreiben, sollte in das Adressfeld zusätzlich „zu Händen der oder des Datenschutzbeauftragten“ geschrieben werden.

Die oder der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Sie oder er ist nicht befugt, Ihnen inhaltliche Auskunft über die Bearbeitung Ihres Anliegens zu geben oder Rechtsberatung zu erteilen.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken verarbeitet die Vollzugsbehörde Ihre Daten?

Ihre Daten werden nur verarbeitet, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wenn Sie in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt haben.

Die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist in erster Linie das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – JVoIzDSG NRW). Rechtsgrundlage einer Verarbeitung, die nicht der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder Gefahrenabwehr dient, kann neben dem JVoIzDSG NRW auch die Datenschutz-

Grundverordnung (DS-GVO) sein, die durch das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und das Bundesdatenschutzgesetz ergänzt wird.

Grundsätzlich verarbeiten die Vollzugsbehörden Ihre Daten, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der jeweiligen Vollzugsbehörde Ihre Daten erheben, speichern, nutzen und übermitteln dürfen, um beispielsweise Ihren Vollzug oder Ihre Entlassung zu planen, Ihre Gesundheitsversorgung sicherzustellen oder das zuständige Gericht über den Verlauf der Freiheitsentziehung zu informieren.

Ihre Daten können auch zu anderen als vollzuglichen Zwecken verarbeitet werden, wenn es eine gesetzliche Grundlage für die jeweilige Datenverarbeitung gibt. Einen Katalog zulässiger Zweckänderungen, wonach die Verarbeitung zu anderen als vollzuglichen Zwecken in einem bestimmten Umfang zugelassen wird, finden Sie in § 12 Abs. 2 JVOllzDSG NRW.

3. Welche besonderen Formen der Datenverarbeitung können Ihnen in der Vollzugsbehörde begegnen?

Infolge Ihrer Inhaftierung ist die Vollzugsbehörde nach dem Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zur Durchführung besonderer Datenverarbeitungsverfahren ermächtigt. Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 14, 20 bis 26, 32 JVOllzDSG NRW.

Datenübermittlung bei Verlegungen und Überstellungen sowie aus Vorinhaftierungen
Soweit Sie von einer Vollzugsbehörde in eine andere verlegt oder überstellt werden oder in Verwaltungsvorgängen, an denen mehrere Vollzugsbehörden beteiligt sind, dürfen die Vollzugsbehörden Daten übermitteln, soweit diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben der die Daten empfangenden Vollzugsbehörde erforderlich sind.

Bei Vorinhaftierungen übermitteln die Vollzugsbehörden, in denen eine frühere Inhaftierung vollzogen wurde, in der Regel die Identitätsdaten, die Zeiten und Gründe einer Vorinhaftierung, vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft angeordnete haftgrundbezogene Beschränkungen, sicherheitsrelevante Erkenntnisse und Wahrnehmungen über Gefangene, Daten über Besuchsverbote, Daten zu Disziplinarmaßnahmen, erzieherischen und besonderen Sicherungsmaßnahmen und die bereits bestehenden Vollzugspläne.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen / Identitätsfeststellungsverfahren

Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung ist die Vollzugsbehörde gemäß § 20 JVOllzDSG NRW berechtigt, Lichtbilder von Ihnen aufzunehmen, äußerliche körperliche Merkmale festzustellen, Messungen vorzunehmen und biometrische Merkmale von Fingern, Händen und Gesicht zu erfassen. Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Daten werden zu Ihrer Gefangenenpersonalakte genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Die Fingerabdruckdaten werden elektronisch gespeichert.

Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 JVOllzDSG NRW übermittelt die Vollzugsbehörde Ihre Fingerabdruckdaten zum Zwecke der Identitätsfeststellung und

zum Datenabgleich an das Landeskriminalamt. Ggf. werden die von Ihnen erfassten erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten auch an weitere öffentliche Stellen übermittelt, beispielsweise die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die für die Fahndung und Festnahme zuständigen Polizeidienststellen, soweit dies für Zwecke einer Fahndung und Festnahme erforderlich ist (§ 20 Abs. 4 JVollzDSG NRW).

Sicherheitsanfrage

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit prüft die Vollzugsbehörde, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu Ihrer Person vorliegen. Sicherheitsrelevant sind Erkenntnisse über extremistische, insbesondere gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen. Aus diesem Anlass ist die jeweilige Vollzugsbehörde berechtigt, das Bundeszentralregister, die Polizeibehörden und den Verfassungsschutz um Auskunft zu ersuchen (§ 21 JVollzDSG NRW).

Für welche Gefangenen- und Personengruppen regelmäßig von einer Sicherheitsanfrage abzusehen ist, wird geregelt durch die Verordnung zur Bestimmung der Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren, von Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung im Rahmen von Identitätsfeststellungsverfahren und Sicherheitsanfragen sowie zur Bestimmung der Gefangenen- und Personengruppen, für die regelmäßig von einer Sicherheitsanfrage abzusehen ist (Vollzugsdatenverarbeitungsverordnung - Vollzugsdaten-VO).

Gefangenausweise

Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung darf Sie die Vollzugsbehörde verpflichten, einen Ausweis mit sich zu führen, der mit einem Lichtbild versehen ist oder elektronisch lesbar ist (§ 23 JVollzDSG NRW).

Einsatz von Videotechnik

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe oder Abwürfe von Gegenständen auf dem Anstaltsgelände zu verhindern, wird das Gelände und das Gebäude der Anstalt einschließlich des Gebäudeinneren und die unmittelbare Anstaltsumgebung mittels Videotechnik oder optisch-elektronischen Einrichtungen überwacht (§§ 24, 25 JVollzDSG NRW).

Auch bei Gefangenentransporten ist der Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen zur Überwachung einzelner Bereiche des Transportfahrzeuges zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder der Sicherung des Vollzuges erforderlich ist.

Auslesen von Datenspeichern

Wenn Sie ohne Erlaubnis ein Mobiltelefon, einen Laptop oder ähnliche elektronische Datenspeicher besitzen, dürfen die darauf gespeicherten Daten ausgelesen und weiterverarbeitet - zum Beispiel an die Polizei übermittelt - werden (§ 26 JVollzDSG NRW).

Verarbeitung von Erkenntnissen aus Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Die Vollzugsbehörde ist nur unter den Voraussetzungen des § 32 JVollzDSG NRW berechtigt, Ihre bei der Beaufsichtigung oder der Überwachung der Besuche, der

Überwachung der Telekommunikation, der Sichtkontrolle oder der Überwachung des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhalts von Paketen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Beispielsweise darf die Vollzugsbehörde die gewonnenen Erkenntnisse nach Ihrer Anhörung zum Zweck Ihrer Behandlung nutzen oder etwa zur Verfolgung möglicher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an die Polizei übermitteln.

4. Gibt es besondere Regelungen für sensible Daten?

Besonders sensible Daten (im JVoIzDSG NRW „personenbezogene Daten besonderer Kategorien“ genannt), zum Beispiel Ihre Gesundheitsdaten oder Daten über Ihre Religionszugehörigkeit, werden grundsätzlich nur verarbeitet, wenn es unbedingt erforderlich ist. Diese Daten werden auch innerhalb der Vollzugsbehörde besonders gut geschützt und nicht allgemein kenntlich gemacht. Wenn Ärztinnen / Ärzte, Zahnärztinnen / Zahnärzte, Psychologinnen / Psychologen, Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen Ihre Daten verarbeiten, unterliegen sie dabei grundsätzlich ihrer beruflichen Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht aber nur eingeschränkt. Wenn es für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden unerlässlich oder zur Abwehr von Gefahren für Ihr Leben oder Ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit Dritter erforderlich ist, müssen oder dürfen auch diese Personen Ihre Daten offenlegen (§ 33 JVoIzDSG NRW).

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden unter anderem in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Krankenblättern, Gefangenenbüchern und Gefangenenkarteien, Transportbüchern, Zugangs- und Abgangsbüchern, Belegungsbüchern sowie in IT- gestützten Fachverfahren erfasst bzw. gespeichert.

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den §§ 42, 43 JVoIzDSG NRW.

Danach werden die gespeicherten personenbezogenen Daten in der Regel fünf Jahre (im Vollzug der Jugendstrafe drei Jahre) nach Ihrer Entlassung gelöscht. Wenn Sie in Untersuchungshaft waren und rechtskräftig freigesprochen wurden oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde, werden Ihre personenbezogenen Daten unverzüglich nach Kenntniserlangung der Vollzugsbehörde gelöscht.

Eine Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten kommt jedoch beispielsweise nicht in Betracht, wenn Ihre Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt werden müssen oder etwa Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen Ihrer Person oder Dritter beeinträchtigt werden können. Ebenfalls keine Löschung ist vorgesehen, wenn abweichende Aufbewahrungsfristen - etwa durch die Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (AufbewahrungsVO NRW) vom 06.05.2008 - geregelt sind. In diesen Fällen wird die Verarbeitung der gespeicherten personenbezogenen Daten eingeschränkt, statt diese zu löschen.

6. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben nach dem Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 5, 20, 37 bis 40, 42 bis 44 JVVollzDSG NRW.

Recht auf Benachrichtigung

Werden Ihre personenbezogenen Daten von Vollzugsbehörden ohne Ihre Kenntnis erhoben oder zu Zwecken übermittelt, zu denen sie nicht erhoben wurden, haben Sie das Recht, benachrichtigt zu werden, um welche Daten es sich handelt. Eine Benachrichtigung erfolgt jedoch nur noch in den Fällen der Datenverarbeitung, die nicht bereits in diesem Informationsblatt benannt sind.

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre durch die Vollzugsbehörde verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Das Auskunftsrecht wird eventuell durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten oder andere entgegenstehende Rechte eingeschränkt. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

Recht auf Akteneinsicht

Sie können auch Akteneinsicht erhalten, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht, sondern vielmehr die Einsichtnahme hierfür erforderlich ist. Auch dieses Recht wird eventuell durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten oder andere entgegenstehende Rechte eingeschränkt.

Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Ihr Anspruch auf Löschung hängt unter anderem davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden. Unter den Voraussetzungen von § 43 JVVollzDSG NRW besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Insbesondere für den Fall, dass Sie im Rahmen Ihrer Aufnahme in die Vollzugsbehörde erkennungsdienstlich behandelt wurden, können Sie nach Ihrer Entlassung aus dem Vollzug verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Daten und Unterlagen vernichtet oder gelöscht werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind die zu den Gefangenenpersonalakten genommenen oder elektronisch gespeicherten Lichtbilder, die Fingerabdruckdaten und die Beschreibung von körperlichen Merkmalen (§ 20 Abs. 5 JVVollzDSG NRW)

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Vollzugsbehörde nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Die für sämtliche Vollzugsbehörden zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI). Sie erreichen die LDI wie folgt:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de